

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. April 1948.

Beschlagnahme von Hotels durch Besatzungsmächte.149/A.B.Anfragebeantwortung.

179/J

Die Abg. K o s t r e u n und Genossen richteten am 18. Februar d.J. der Beschlagnahme in der Angelegenheit vieler Fremdenbeherbergungsbetriebe des Landes Salzburg an den Bundesminister für Finanzen die Anfrage,

- 1) ob er bereit sei, aufzuklären, warum den Besitzern bisher keine Möglichkeit geboten wurde, bei der zwangsweisen Verpflichtung ihrer Betriebe an die Besatzungsmächte mitzusprechen und jenen Rechtsspruch für sich in Anspruch zu nehmen, den sie für die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe für die Zukunft und zur Vertretung ihrer zukünftigen Schadensforderungen benötigen,
- 2) ob er bereit sei, im Einvernehmen mit den zuständigen fachlichen Organisationen darauf Einfluss zu nehmen, dass die Vergütungssätze für beschlagnahmte Räumlichkeiten in ein wirtschaftlich tragbares Verhältnis zu den örtlichen österreichischen Preisen gebracht werden.

Bundesminister Dr. Z i m m e r m a n n teilt nunmehr mit:

ad 1) Die Inanspruchnahme der Betriebe ist im Zuge der Besetzung Österreichs durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich gegenüber dem Besitzer ausgesprochen worden. Er allein konnte demnach hiebei gegenüber der in Anspruch nehmenden Dienststelle der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich mitsprechen und seine Rechte wahrnehmen. Für eine Einflussnahme des Bundesministeriums für Finanzen bestand damals keine Möglichkeit.

Eine Mitsprache der Besitzer an dem Abschluss der Verträge im Zuge der Durchführung des Abkommens vom 21. Juni 1947, betreffend die Bezahlung der Leistungen an die Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich in Dollar, war entbehrlich, da aus diesen Verträgen den Besitzern keine Pflichten erwachsen. Durch diesen Vertrag haben die Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich die Republik Österreich und ihre Organe bevollmächtigt, an ihrer Stelle die vorher unmittelbar von ihnen bezahlten Beträge flüssig zu machen.

Für die Feststellung zukünftiger Schadensforderungen gilt das folgende nach dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen v. m 21. Juni 1947,
Zl. 18.749-16/1947:

"1. Sofort nach Räumung hat der Bürgermeister (dessen Beauftragter) namens der Bundesregierung den in Anspruch genommenen Betrieb oder die in Anspruch genommene Unterkunft zu besichtigen, deren Zustand festzustellen und den Bestand an Einrichtung

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 7. April 1948.

aufzunehmen. Insbesondere ist festzuhalten, ob von der Besatzungsmacht wertvermehrnde Errichtungen getroffen werden sind. Der Bürgermeister hat, soweit möglich, den Leistungspflichtigen und einen Zeugen (insbesondere Angehörige des Sicherheitsvollzugsdienstes) hinzuziehen. Die Beziehung weiterer Personen, insbesondere Sachverständiger, steht ihm frei.

2. Sodann hat der Bürgermeister den Leistungspflichtigen wieder einzutragen. Ist dies nicht möglich, ist der Betrieb oder die Unterkunft so zu sichern, dass eine Veränderung des Zustandes ausgeschlossen ist.

3. Hierüber hat der Bürgermeister oder dessen Beauftragter eine Niederschrift zu errichten und von allen Beteiligten zeichnen zu lassen. Zwei Ausfertigungen sind der Zahlstelle für Besatzungskosten zu übermitteln.

4. Die Zahlstelle hat eine Ausfertigung dem Amte der Landesregierung zu übermitteln und zu beantragen, den Sachschaden, die aussergewöhnliche Abnützung oder den Verlust nach den einschlägigen Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940, Deutsches RGBl. I, Seite 1047, und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften feststellen zu lassen. In Ihrem Antrag hat die Zahlstelle die von der Besatzungsmacht im Betrieb oder in der Unterkunft getroffenen Errichtungen zu beschreiben und die hiefür ausgelegten Beträge zergliedert anzuführen. Dem Amte der Landesregierung steht frei, diese Feststellungen durch seine Angestellten zu treffen oder mit ihnen die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu beauftragen."

Hiebei hat der Besitzer die Möglichkeit, an Hand des letzten Bestandsverzeichnisses vor der Inanspruchnahme, seiner Versicherungsurkunden und aller sonstigen Beweismittel, wie Zeugen und Sachverständige, an der Feststellung des Schadens mitzuwirken.

ad 2) Im ersten Halbjahr 1947 wurden die Vergütungen für beschlagnahmte Beherbergungsbetriebe von der amerikanischen Besatzungsmacht nach den Sätzen bemessen, welche für die britische Zone festgesetzt worden waren und in ganz Österreich Anwendung gefunden hatten. Mit 1. Juli 1947 verpflichtete sich die amerikanische Besatzungsmacht, die bisher von ihr unmittelbar an die Leistungspflichtigen gezahlten Vergütungen der österreichischen Regierung in derselben Höhe in Dollars zu bezahlen, wogegen die letztere die Vergütungen in Schillingen an die Leistungspflichtigen flüssig zu machen hat. Auf Drängen der Beteiligten wurde eine Erhöhung der Vergütungen zugestanden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. April 1948.

Bei dieser Bemessung der Vergütungen für beschlagnahmte Beherbergungsbetriebe beträgt die Vergütung für ein Bett durchschnittlich 1 1/2 bis 2 Schilling. Hierzu kommen aber Zuschläge für beigestellte Wäsche und für Bäder, ferner die nach Bodenquadratmeter bemessene Vergütung für Gesellschafts- und Restaurationsräume und dergleichen, so dass sich die Gesamtvergütungen an Beherbergungsbetrieben auf nicht unbeträchtliche Beträge belaufen. So betragen die Vergütungen an die 16 beschlagnahmten Salzburger Beherbergungsbetriebe zusammen S 111.837 im Monat, auf die einzelnen Betriebe entfallen Monatsvergütungen zwischen 1000 und 24.000 S. Aus dieser Vergütung hat der Leistungspflichtige nur die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherungen, Gebühren für Mistabfuhr, Kanalisation, Strassenreinigung und ähnliches zu tragen. Diese festen Kosten sind bei den einzelnen Betrieben verschieden hoch, betragen aber erfahrungsgemäß höchstens 15% der Vergütung. Alle anderen Betriebskosten (die sogenannten beweglichen Kosten: Gas, Strom, Wasser, Personalkosten, Instandhaltung, Reinigung, Beheizung usw.) werden von der Besatzungskostenstelle separat getragen und belasten den Besitzer des Beherbergungsbetriebes nicht. Es ist daher irreführend, die für das Bett in einem beschlagnahmten Betrieb gewährte Vergütung mit den gegenwärtigen ~~Festpreisen~~ nicht beschlagnahmten Betrieben zu vergleichen, weil die beträchtlichen beweglichen Kosten in den letzteren Preisen einkalkuliert sind.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass jedem Betrieb nach Räumung durch die Besatzungsmacht für Sachschäden, ausserordentliche Abnutzung und Verluste gegenüber dem letzten Bestandverzeichnis vor der Inanspruchnahme eine angemessene Entschädigung gewährt wird, die unter Zugrundelegung der um 50% erhöhten Preise des Jahres 1945 errechnet wird.

Das Bundesministerium für Finanzen steht mit der Bundeswirtschaftskammer bezüglich der Frage der Vergütungen und Entschädigungen in laufender Fühlung.

- • - • - • -